

7991/02 (Presse 104)

2423. Tagung des Rates

- JUSTIZ, INNERES UND KATASTROPHENSCHUTZ -

am 25./26. April 2002 in Luxemburg

Präsident: **Herr Mariano RAJOY BREY**
Erster stellvertretender Ministerpräsident und
Minister des Innern

Herr Àngel ACEBES PANIAGUA
Minister der Justiz

des Königreichs Spanien

Internet: <http://ue.eu.int/Newsroom>
E-mail: press.office@consilium.eu.int

INHALT¹

TEILNEHMER	4
 ERÖRTERTE PUNKTE	
MINDESTNORMEN FÜR DIE AUFNAHME VON ASYLBEWERBERN	6
ILLEGALE EINWANDERUNG UND MENSCHENHANDEL AUF DEM SEEWEG - Schlussfolgerungen des Rates	7
VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT IN DEN BEREICHEN AUSSENGRENZEN, VISA, ASYL UND EINWANDERUNG (ARGO).....	8
BEWERTUNG DER RISIKEN AUF FLUGHÄFEN	8
KONTROLLEN DER AUSSENGRENZEN	9
SITZUNG ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT MIT DEN USA IN DEN BEREICHEN ASYL, EINWANDERUNG UND GRENZEN (12. APRIL 2002)	9
ÄNDERUNGEN AM EUROPOL-ÜBEREINKOMMEN	10
SICHERHEIT BEI FUSSBALLSPIELEN	10
BEKÄMPFUNG VON RASSISMUS, ANTISEMITISMUS UND FREMDENFEINDLICHKEIT	11
SONSTIGES	12
– DURCHFÜHRBARKEITSSTUDIE ZUR GRENZPOLIZEI.....	12
– EUROMED-KONFERENZ.....	12
– PALÄSTINENSISCHE ASYLBEWERBER.....	12
– BEZIEHUNGEN ZUR SCHWEIZ.....	12
JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT MIT DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA	13
ANGLEICHUNG DER STRAFEN - Schlussfolgerungen des Rates	14
SEXUELLE AUSBEUTUNG VON KINDERN UND KINDERPORNOGRAFIE	16
AM RANDE DER RATSTAGUNG:.....	17
TREFFEN MIT DEN RUSSISCHEN MINISTERN FÜR JUSTIZ UND INNERES.....	17

¹ Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.

OHNE AUSSPRACHE ANGENOMMENE PUNKTE

<i>JUSTIZ UND INNERES</i>	<i>I</i>
– Revision von Teil I des Gemeinsamen Handbuchs über Grenzkontrollen *.....	I
– Übermittlung des EU-Handbuchs der echten Personal-, Reise- und Aufenthaltsdokumente an die USA.....	I
– Gemeinsame Konsularische Instruktion *.....	I
– H0aushaltsführung in Bezug auf die Einrichtung und den Betrieb des C.SIS für 2000.....	I
– Zusammenarbeit und Informationsaustausch - Bekämpfung des illegalen Handels mit Grundstoffen in den Mitgliedstaaten.....	II
– Verbesserung der Ermittlungsmethoden bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Zusammenhang mit organisiertem Drogenhandel	II
– Vierte Tagung (auf hoher Ebene) im Rahmen des Mechanismus zur Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union, Lateinamerika und der Karibik im Bereich der Drogenbekämpfung (Madrid, 7. und 8. März 2002).....	II
– Verhütung des Freizeitkonsums von Drogen.....	II
– Europäischer Rechtsraum in Zivilsachen.....	II
– Informationsaustausch und Intensivierung der Zusammenarbeit der Gruppe "Grenzen/Gefälschte Dokumente" mit Europol, Interpol, den USA und Kanada - Schlussfolgerungen des Rates	III
– Neue Rückübernahmeabkommen mit Drittländern.....	III
– Austausch von Informationen über Terroristen	III
<i>AUSSENBEZIEHUNGEN</i>	<i>IV</i>
– Jahresbericht des Rates an das EP über die Hauptaspekte und grundlegenden Optionen der GASP.....	IV
– Dezentralisierte Zusammenarbeit - Verlängerung und Änderung der Verordnung Nr. 1659/98	IV
– Entlastung des Zentrums für Unternehmensentwicklung (Haushaltsjahre 1997-1999).....	IV
<i>TRANSPARENZ</i>	<i>V</i>
– Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Rates	V
<i>UMWELT</i>	<i>V</i>
– Kyoto-Protokoll zu Klimaänderungen.....	V
– Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme.....	V

Für weitere Auskünfte: 02 285 61 94 - 02 285 84 15 - 02 285 63 19

TEILNEHMER

Die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission waren wie folgt vertreten:

Belgien:

Herr Marc VERWILGHEN
Herr Antoine DUQUESNE

Minister der Justiz
Minister des Innern

Dänemark:

Frau Lene ESPERSEN
Herr Bertel HAARDER

Ministerin der Justiz
Minister für Flüchtlinge, Einwanderer und Integration
sowie Minister ohne Geschäftsbereich (Europaminister)

Deutschland:

Herr Otto SCHILY
Herr Hansjörg GEIGER

Bundesminister des Innern
Staatssekretär, Bundesministerium der Justiz

Griechenland:

Herr Philippos PETSALNIKOS

Minister der Justiz

Spanien:

Herr Mariano RAJOY BREY

Herr Ángel ACEBES PANIAGUA

Erster stellvertretender Ministerpräsident und Minister des
Innern
Minister der Justiz

Frankreich:

Herr Daniel VAILLANT

Minister des Innern

Irland:

Frau Anne ANDERSON

Botschafterin, Ständige Vertreterin

Italien:

Herr Roberto CASTELLI
Herr Claudio SCAJOLA

Minister der Justiz
Minister des Innern

Luxemburg:

Herr Luc FRIEDEN

Minister der Justiz, Minister für das Staatsvermögen und
den Haushalt

Niederlande:

Herr Bernard R. BOT

Botschafter, Ständiger Vertreter

Österreich:

Herr Ernst STRASSER
Herr Dieter BÖMDORFER

Bundesminister für Inneres
Bundesminister für Justiz

Portugal:

Herr Antonio FIGUEIREDO LOPES
Frau Maria Celeste CARDONA

Minister des Innern
Ministerin der Justiz

Finnland:

Herr Ville ITÄLÄ
Herr Johannes KOSKINEN

Minister des Innern
Minister der Justiz

Schweden:

Herr Thomas BODSTRÖM
Herr Jan O. KARLSSON

Minister der Justiz
Minister im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten,
zuständig für internationale Entwicklungszusammenarbeit,
Migration und Einwanderung

Vereinigtes Königreich:

Herr Robert AINSWORTH

Parlamentarischer Staatssekretär, Ministerium des Innern

* * *

Kommission:

Herr António VITORINO

Mitglied

* * *

Teilnehmer Russlands an dem Treffen mit den EU-Ministern für die Bereiche Justiz und Inneres am Donnerstag, den 25. April 2002:

Herr Jurij J. TSCHAIKA

Herr Boris V. GRYZLOV

Herr Evgenij L. SABARTSCHUK

Minister, Ministerium der Justiz

Minister, Ministerium des Innern

Stellvertretender Minister, Ministerium der Justiz

MINDESTNORMEN FÜR DIE AUFNAHME VON ASYLBEWERBERN

Der Rat erzielte ein allgemeines Einvernehmen - vorbehaltlich der Stellungnahme des Europäischen Parlaments und der Aufhebung von zwei Parlamentsvorbehalten - über eine Richtlinie zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten. Die Richtlinie wird auf einer seiner nächsten Tagungen förmlich angenommen.

In der Richtlinie werden Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in der Europäischen Union festgelegt, die als ausreichend betrachtet werden, um ihnen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Sie enthält besondere Bestimmungen über den Aufenthalt und die Bewegungsfreiheit, die Einheit der Familie, die Grundschulerziehung und die weiterführende Bildung Minderjähriger, die Beschäftigung und den Zugang zur beruflichen Bildung. In der Richtlinie sind auch die Bedingungen für den Entzug, die Einschränkung und die Überprüfung der gewährten Vorteile festgelegt.

Die Richtlinie gilt für alle Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, die an den Grenzen oder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats Asyl beantragen, solange sie im Hoheitsgebiet verbleiben dürfen, sowie für bestimmte Familienangehörige.

Die Mitgliedstaaten können günstigere Bestimmungen für die Aufnahmebedingungen erlassen oder beibehalten, sofern sie mit der Richtlinie vereinbar sind.

ILLEGALE EINWANDERUNG UND MENSCHENHANDEL AUF DEM SEEWEG -**Schlussfolgerungen des Rates**

Der Rat hatte eine kurze Aussprache über die jüngsten Ereignisse im Zusammenhang mit illegaler Einwanderung und Menschenhandel auf dem Seeweg und nahm folgende Schlussfolgerungen an:

- "1. Der Rat bekräftigt, dass es wichtig ist, im Sinne seiner Schlussfolgerungen vom 15. April 2002 für die Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels auf dem Seeweg einen integrierten Ansatz vorzusehen, damit eine geeignete Koordinierung zwischen der Migrationspolitik und dem optimalen Einsatz aller im Rahmen der Außenbeziehungen der Europäischen Union verfügbaren Instrumente gewährleistet ist.
2. Der Rat stellt fest, dass die Kommission entsprechend dem vom Rat am 28. Februar 2002 angenommenen Gesamtplan zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels in der Europäischen Union unverzüglich mit einer bis Februar 2003 vorzulegenden Durchführbarkeitsstudie über die Verbesserung der Kontrolle der Seegrenzen beginnen wird, in der die Vielfalt der Seegrenzen der Europäischen Union und die unterschiedlichen Probleme der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.
3. Der Rat betont, dass zur Verstärkung der Kontrolle der Seegrenzen - wie in dem Gesamtplan zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels in der Europäischen Union vorgesehen - operative Maßnahmen angenommen werden müssen.

Insbesondere die nachstehenden Maßnahmen sollten als prioritär betrachtet werden:

- Verbesserung der derzeitigen Informationssysteme, insbesondere des Frühwarnsystems;
 - Verstärkung der Koordinierung zwischen den Verbindungsbeamten in den Herkunfts- und Durchreiseländern der illegalen Zuwanderer;
 - Einsatz neuer Technologien.
4. Der Rat vertritt die Auffassung, dass im Rahmen eines integrierten Ansatzes in Zusammenarbeit mit Drittländern der Einschiffung, der Abreise und der Durchreise Präventivmaßnahmen gefördert und entwickelt werden sollten.
 5. Der Rat, der darüber besorgt ist, dass in allerjüngster Zeit Schiffe insbesondere aus bestimmten Mittelmeerländern eingetroffen sind, die für die Einschleusung von illegalen Zuwanderern oder den Menschenhandel benutzt wurden, fordert die Länder der Einschiffung, der Abreise und der Durchreise auf, so rasch wie möglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung dieser illegalen Tätigkeiten zu ergreifen.
 6. Der Rat fordert die betreffenden Drittländer auf, Zuwanderer, die illegal in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union einreisen, rückzuübernehmen.
 7. Der Rat unterstreicht die Bedeutung der Unterzeichnung, der Ratifikation und der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom Dezember 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels und des Protokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg.
 8. Der Rat ersucht den Ausschuss der Ständigen Vertreter, gemäß dem integrierten Ansatz nach Absatz 1 alle Maßnahmen zu prüfen, die zur Verhinderung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels auf dem Seeweg angenommen und durchgeführt werden können; dies gilt insbesondere für Maßnahmen gegen Drittstaaten, die eine Zusammenarbeit mit der Europäischen Union bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung verweigern."

VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT IN DEN BEREICHEN AUSSENGRENZEN, VISA, ASYL UND EINWANDERUNG (ARGO)

Der Rat erzielte eine politische Einigung über ein Aktionsprogramm für Verwaltungszusammenarbeit in den Bereichen Außengrenzen, Visa, Asyl und Einwanderung (ARGO).

Mit dem ARGO-Programm, das für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2006 gilt, soll ein Beitrag dazu geleistet werden,

- die Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Dienststellen bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu fördern, wobei besonderes Augenmerk auf die Zusammenlegung der Ressourcen sowie auf koordinierte und einheitliche Verfahrensweisen zu richten ist;
- die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts bei Entscheidungen der einzelstaatlichen Dienststellen zu fördern, so dass Störungen vermieden werden können, die den schrittweisen Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gefährden könnten;
- die gesamte Leistungsfähigkeit der einzelstaatlichen Dienststellen bei der Anwendung der Gemeinschaftsregeln zu verbessern;
- zu gewährleisten, dass bei der Organisation der einzelstaatlichen Dienststellen, die an der Anwendung der Gemeinschaftsregeln mitwirken, die Gemeinschaftsdimension gebührend berücksichtigt wird;
- die Transparenz der Maßnahmen der einzelstaatlichen Dienststellen dadurch zu fördern, dass die Beziehungen zwischen ihnen und den betroffenen nationalen und internationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen gestärkt werden.

Das Aktionsprogramm wird auf einer der nächsten Ratstagungen förmlich verabschiedet.

BEWERTUNG DER RISIKEN AUF FLUGHÄFEN

Der Rat hörte die mündlichen Ausführungen des Vorsitzes zu den Ergebnissen der RIO-Operation, die Anfang April auf 16 großen europäischen Flughäfen erfolgreich durchgeführt worden war. Bei dieser drei Tage dauernden Operation konnte eine Fülle von Informationen gewonnen werden, darunter über die Nationalitäten und Reisewege der Personen, die versuchen, über den Luftweg illegal in die EU einzureisen.

KONTROLLEN DER AUSSENGRENZEN

Der Rat hörte die mündlichen Ausführungen des Vorsitzes zu den Ergebnissen einer Sitzung des Strategischen Ausschusses für Einwanderungs-, Grenz- und Asylfragen (SAEGA), an der die Leiter der Grenzkontrolldienste der Mitgliedstaaten teilgenommen haben.

Die nächste Sitzung des SAEGA mit den Grenzkontrolldiensten sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Beitrittsländer wird unter dänischem Vorsitz stattfinden.

SITZUNG ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT MIT DEN USA IN DEN BEREICHEN ASYL, EINWANDERUNG UND GRENZEN (12. APRIL 2002)

Der Rat hörte die mündlichen Ausführungen des Vorsitzes zu den Ergebnissen einer Sitzung mit den Vereinigten Staaten im Rahmen des SAEGA, die am 12. April 2002 stattgefunden hat. Er nahm zur Kenntnis, dass die Union in dieser Sitzung positiv auf die am 26. Oktober 2001 von den Vereinigten Staaten unterbreiteten Vorschläge für eine Zusammenarbeit bei Grenzkontrollen und Steuerung der Migrationsströme reagiert hat; zu diesen Vorschlägen gehören

- eine verstärkte Kontrolle der Transitpassagiere und der Transitbereiche der internationalen Flughäfen durch die Einwanderungspolizei. Kontrollen beim Boarding;
- die Identifizierung einer Liste mit Daten, die zwischen den Grenzverwaltungsstellen der Mitgliedstaaten und Nordamerikas auszutauschen sind; die Modalitäten für einen solchen Austausch;
- die verstärkte Einbeziehung der europäischen Luftverkehrsunternehmen in das APIS (Advanced Passenger Information System);
- eine verstärkte Inanspruchnahme europäischer Transiteinrichtungen, um die Rückführung von kriminellen Ausländern oder Ausländern, denen die Einreise verweigert wurde, von den Vereinigten Staaten nach Europa oder in das Herkunftsland zu unterstützen;
- die Koordinierung zwischen den USA und der EU bei Kooperationsprojekten im Bereich der Grenzsicherung;
- der Appell an andere Staaten, sich bei der Ausstellung von Pässen/Visa an die ICAO-Norm zu halten;
- eine unverzügliche Unterrichtung der USA und anderer wichtiger Partner bei Entdeckung des Diebstahls von Pässen/Visa oder von Manipulationen von Pass-/Visasicherungen;
- die Koordinierung der Fortbildung im Bereich gefälschte Dokumente;
- eine verbesserte Zusammenarbeit bei der Rückführung von Personen, die gegen die Aufenthaltsbestimmungen verstoßen/Straftätern/nicht zur Einreise berechtigten Personen.

ÄNDERUNGEN AM EUROPOL-ÜBEREINKOMMEN

In Erwartung der Prüfung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments erzielte der Rat Konsens über Änderungen am Europol-Übereinkommen, mit denen die Teilnahme von Europol an gemeinsamen Ermittlungsgruppen - jedoch ohne Unterstützung bei Zwangsmaßnahmen - ermöglicht und Europol das Recht übertragen werden soll, die Mitgliedstaaten um die Einleitung von Ermittlungen in spezifischen Fällen zu ersuchen.

Der Rat stellte fest, dass nunmehr ein allgemeines Einvernehmen erzielt worden ist und dass ein Beschluss über die Durchführung dieser Maßnahme zu fassen ist.

SICHERHEIT BEI FUSSBALLSPIELEN

Der Rat verabschiedete einen auf eine belgische Initiative zurückgehenden Beschluss betreffend die Sicherheit bei Fußballspielen von internationaler Bedeutung (Dok. 8131/02). Mit dem Beschluss wird in jedem Mitgliedstaat eine nationale Fußballkontaktstelle für die Verarbeitung von polizeilichen Informationen eingerichtet.

BEKÄMPFUNG VON RASSISMUS, ANTISEMITISMUS UND FREMDENFEINDLICHKEIT

"Der Rat nimmt folgende Schlussfolgerungen an:

- Der Rat verurteilt auf das Schärfste die rassistisch motivierten Taten, die in den vergangenen Wochen an mehreren Orten in der Europäischen Union verübt wurden.
- Er bekundet seinen Willen zur Verstärkung der Prävention und der Bekämpfung von rassistisch motivierter Gewalt und des Antisemitismus. Mit gleicher Intensität wendet er sich auch gegen jede Form der Intoleranz gegen Personen, die jüdischen oder moslemischen oder anderen Glaubens sind, insbesondere unter dem Vorwand der Konflikte und der Gewalt im Nahen Osten.
- Er befürwortet eine engere Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden der Mitgliedstaaten, damit ein Austausch von Erfahrungen und von Informationen über die festgestellten Vorfälle und über die ergriffenen oder noch zu ergreifenden Maßnahmen zur Bekämpfung solcher nicht hinnehmbaren Taten erfolgt. Es empfiehlt sich, dafür in vollem Umfang die zuständigen Einrichtungen der Europäischen Union zu nutzen, auf die von ihnen gesammelten Daten zurückzugreifen und die Verwendung der Daten durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern.
- Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit müssen angeglichen werden; dabei ist auf die Einhaltung der Verfassungsregeln und der Grundsätze hinsichtlich der Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten wie Meinungsfreiheit und Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu achten. Diesbezüglich sei die Bedeutung des Entwurfs eines Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit betont, den die Kommission im Dezember 2001 vorgelegt hat und der gegenwärtig von den zuständigen Ratsgremien geprüft wird.
- Der Rat verweist erneut auf die Bedeutung, die er der Arbeit der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und dem Erfordernis beimisst, dass diese Stelle für die Ausarbeitung ihres Jahresberichts über diese Fragen alle erforderlichen und vergleichbaren Informationen erhält.
- Der Rat fordert die Kommission auf, ihm Vorschläge zu unterbreiten, damit Aktionen eingeleitet werden, um die Öffentlichkeit für diese Problematik und für die Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierungen und rassistischer, antisemitischer und fremdenfeindlicher Gewalttaten zu sensibilisieren."

SONSTIGES

– ***DURCHFÜHRBARKEITSSTUDIE ZUR GRENZPOLIZEI***

Der Rat wurde von der italienischen Delegation über die Vorbereitungen für die Minister-tagung am 30. Mai in Rom unterrichtet, auf der die Ergebnisse einer Durchführbarkeitsstudie über die Schaffung einer gemeinsamen Grenzpolizei erörtert werden sollen.

– ***EUROMED-KONFERENZ***

Der Rat wurde vom Vorsitz über die Ergebnisse der EUROMED-Konferenz unterrichtet, die am 22./23. April 2002 in Valencia (Spanien) stattgefunden hatte.

– ***PALÄSTINENSISCHE ASYLBEWERBER***

Auf Antrag der schwedischen Delegation hatte der Rat einen informellen Gedankenaustausch über die Zahl und die Behandlung palästinensischer Asylbewerber.

– ***BEZIEHUNGEN ZUR SCHWEIZ***

Auf Antrag der Kommission hatte der Rat einen Gedankenaustausch über die Verhandlungs-mandate für Abkommen mit der Schweiz über deren Beteiligung am Schengener und am Dubliner Übereinkommen.

JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT MIT DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

In dem allgemeinen Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit der Union mit den Vereinigten Staaten von Amerika ermächtigte der Rat den Vorsitz, auf der Grundlage der Artikel 38 und 24 EUV ein Abkommen über justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, einschließlich des Terrorismus, auszuhandeln.

Das Verhandlungsmandat erstreckt sich insbesondere auf die Auslieferung, einschließlich der zeitweiligen Überstellung zur Durchführung von Gerichtsverfahren, und die Rechtshilfe, einschließlich eines Datenaustauschs, der Einrichtung gemeinsamer Ermittlungsgruppen, der Beweisaufnahme (über Videokonferenzen) und der Einrichtung zentraler Kontaktstellen.

Was die Auslieferung anbelangt, so wird die Union ein diesbezügliches Abkommen davon abhängig machen, dass Garantien in Bezug auf die Nichtverhängung der Todesstrafe gegeben werden und die derzeitigen verfassungsrechtlichen Garantien in Bezug auf lebenslange Freiheitsstrafen gewährleistet sind.

Das künftige Abkommen darf sich auf keinen Fall auf die Wirksamkeit bestehender bilateraler Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und den USA auswirken.

Die Verhandlungen werden vom Vorsitz mit Unterstützung der Kommission geführt werden. Der Vorsitz wird dem Rat nach jeder Verhandlungssitzung mit den USA Bericht über die erzielten Fortschritte erstatten.

ANGLEICHUNG DER STRAFEN - Schlussfolgerungen des Rates

- "1. Der Rat hat auf der Grundlage des EUV eine Reihe von Rechtsakten über die Angleichung des Strafrechts der Mitgliedstaaten angenommen. Mit den vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam angenommenen Rechtsakten sollten vorwiegend die Mindesttatbestandsmerkmale bestimmter strafbarer Handlungen festgelegt und sollte gewährleistet werden, dass es für die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf diese strafbaren Handlungen eine geeignete Rechtsgrundlage gibt. Der Rat hat seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam auf der Grundlage der Artikel 31 und 34 EUV mehrere Rechtsakte angenommen, in denen zusätzlich festgelegt ist, welches die Mindestanforderungen für das Höchstmaß der Strafen sind, die nach nationalem Recht für bestimmte strafbare Handlungen vorzusehen sind.
2. Während der Beratungen, die zur Annahme der jüngsten dieser Rechtsakte geführt haben, wurde festgestellt, dass ein allgemeiner Ansatz zur Angleichung der Strafen erforderlich ist. Der Rat (Justiz und Inneres) hat auf seiner Tagung vom 28. und 29. Mai 2001 eine eingehende Aussprache über diese Frage geführt und die zuständigen Ratsgremien beauftragt, die Beratungen über die Angleichung des Strafrechts fortzusetzen. Der Rat hat das Thema auf seiner Tagung vom 27. und 28. September 2001 erneut aufgegriffen. Im Anschluss an diese Tagung hat der belgische Vorsitz im November 2001 ein Dokument auf der Grundlage der Vorschläge mehrerer Mitgliedstaaten vorgelegt, das bestimmte technische Optionen für die Angleichung von Strafen enthält. Im Lichte der Bemerkungen der Delegationen zu diesem Dokument und bestimmter Ideen des spanischen Vorsitzes wurde die Frage auf der informellen Tagung der Innen- und Justizminister vom 14. und 15. Februar 2002 in Santiago de Compostela erneut erörtert. Aufgrund der Ergebnisse dieser Tagung haben der Ausschuss "Artikel 36" und der AStV die Angelegenheit weiter geprüft.
3. Im Lichte dieser Entwicklungen legt der Rat folgende Schlussfolgerungen fest:

Zur Intensivierung der Zusammenarbeit bei der Kriminalitätsbekämpfung sollten sich gemäß der Schlussfolgerung Nr. 48 der Tagung des Europäischen Rates vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere "die Bemühungen zur Vereinbarung gemeinsamer Definitionen, Tatbestandsmerkmale und Sanktionen zunächst auf eine begrenzte Anzahl von besonders relevanten Bereichen (...) konzentrieren".

Tatsächlich bestehen bestimmte Unterschiede beim Strafmaß zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten. Diese Unterschiede haben sich im Laufe der Zeit entwickelt und sind Ausdruck der Art und Weise, auf die die Mitgliedstaaten mit grundlegenden Problemen wie Verbrechen und deren Ahndung umgehen.

Bei der Prüfung der Frage, wie die strafrechtlichen Sanktionen in bestimmten Bereichen zu harmonisieren sind, darf nicht aus dem Auge verloren werden, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche Rechtstraditionen haben. Um den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die Kohärenz ihrer nationalen Sanktionssysteme zu wahren, bedarf es zur Harmonisierung der strafrechtlichen Sanktionen einer gewissen Flexibilität.

Enthalten Vorschläge für Rechtsakte, die im Rahmen von Titel VI des EUV zu erlassen sind, Bestimmungen, die Mindesttatbestandsmerkmale für Straftaten festlegen, wird geprüft, ob nach dem innerstaatlichen Recht für die betreffenden Straftaten gegebenenfalls ein Mindestniveau der Höchststrafen festzusetzen ist.

In einigen Fällen mag eine Bestimmung genügen, wonach die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die betreffenden Straftaten mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Strafen bedroht werden, so dass die Festsetzung des Strafniveaus jedem Mitgliedstaat überlassen wäre.

In anderen Fällen mag es erforderlich sein, im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Tampere), weiter zu gehen. Der Rat kommt überein, ein System von Strafniveaus für solche Fälle zu schaffen. Der Rat vereinbart, dass dieses System folgende Niveaus strafrechtlicher Sanktionen umfasst:

- Niveau 1: Höchststrafen von mindestens 1 Jahr bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe
- Niveau 2: Höchststrafen von mindestens 2 Jahren bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe
- Niveau 3: Höchststrafen von mindestens 5 Jahren bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe
- Niveau 4: Höchststrafen von mindestens 10 Jahren Freiheitsstrafe (Fälle, in denen sehr schwere Strafen erforderlich sind)

Die Festlegung von vier Niveaus bedeutet nicht, dass sämtliche Niveaus in jedem Rechtsakt vorgesehen werden sollten oder dass die Strafen für die in dem jeweiligen Rechtsakt definierten Straftaten anzugleichen sind. Es wird festgehalten, dass es sich bei den aufgeführten Niveaus um Mindestniveaus handelt und dass es den Mitgliedstaaten freisteht, in ihren nationalen Rechtsvorschriften weiter als diese Niveaus zu gehen.

Das System strafrechtlicher Sanktionen bedeutet, dass in den Fällen, in denen es erforderlich ist, das Mindestniveau der Höchststrafe festzulegen, die ein jeder Mitgliedstaat nach innerstaatlichem Recht für eine bestimmte Straftat vorzusehen hat, dieses Mindestniveau einem der oben definierten Niveaus entsprechen muss. Der Rat schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, dass unter besonderen Umständen ein höheres Strafmaß als die Mindeststrafe des Niveaus 4 angewandt wird."

SEXUELLE AUSBEUTUNG VON KINDERN UND KINDERPORNOGRAFIE

Der Rat prüfte den Entwurf für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie. Er ersuchte den Ausschuss "Artikel 36", die Beratungen mit dem Ziel fortzuführen, die sehr geringe Anzahl noch offener Fragen zu klären, welche die Definition der Straftaten im Zusammenhang mit Kinderpornografie und die Strafen für diese Straftaten betreffen. Der Rat ist bestrebt, auf seiner Tagung am 13. Juni Einvernehmen zu erzielen.

Ziel des Entwurfs eines Rahmenbeschlusses ist es, die Handlungen im Zusammenhang mit der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie, die nach einzelstaatlichem Recht unter Strafe gestellt werden sollten, zu definieren. Zu den Bestimmungen gehört eine Definition der Kinderpornografie und der Straftaten im Zusammenhang mit der sexuellen Ausbeutung von Kindern. Der Rahmenbeschluss sieht wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Strafen, einschließlich strafrechtlicher Geldsanktionen und Freiheitsstrafen, zur Bestrafung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie vor.

AM RANDE DER RATSTAGUNG:

TREFFEN MIT DEN RUSSISCHEN MINISTERN FÜR JUSTIZ UND INNERES

Am Rande der Ratstagung trafen die Justiz- und Innenminister der Union am Nachmittag des 25. April mit ihren russischen Amtskollegen zusammen. Diese Sitzung war ein konkretes Zeichen für die wachsende Zusammenarbeit zwischen der EU und Russland in den Bereichen Justiz und Inneres.

Die Minister konzentrierten ihre Beratungen auf die Überprüfung des Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, wobei sie folgenden spezifischen Bereichen besondere Aufmerksamkeit widmeten: Menschenhandel, Drogen, Kfz-Diebstahl, Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der organisierten Kriminalität, Geldwäsche und Zusammenarbeit mit Europol.

Die EU-Minister begrüßten die von der russischen Delegation dargelegten Justiz- und Verwaltungsreformen, die ein effizienteres und wirksames Vorgehen gegen die verschiedenen Formen der Schwermriminalität ermöglichen sollen. In diesem Zusammenhang begrüßten die EU-Minister, dass Russland das Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten sowie das Haager Übereinkommen über das internationale Privatrecht unterzeichnet und ratifiziert hat, und sie appellierten an Russland, eine Reihe damit verbundener internationaler Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

Was die praxisbezogene Ebene anbelangt, so begrüßten die Minister die Ankündigung einer von der EU finanzierten und an russische Frauen gerichteten Informationskampagne über den Menschenhandel und nahmen eine gemeinsame Erklärung zur Benennung zentraler Kontaktstellen für den Informationsaustausch über die organisierte Kriminalität an (siehe unten).

Die Minister erörterten auch Fragen der Migration, der Grenzverwaltung, des Aufbaus von Kapazitäten im russischen Justizwesen und der Ausbildung russischer Richter. Während des Abendessens hatten die Minister einen Gedankenaustausch über die Lage in Kaliningrad, wobei der freie Personenverkehr und Visafragen im Mittelpunkt standen, sowie über Maßnahmen, die infolge der terroristischen Bedrohung im Lichte der Resolution 1373 des VN-Sicherheitsrates ergriffen worden sind.

Gemeinsame Erklärung der EU und Russland zur Benennung zentraler Kontaktstellen für den Informationsaustausch über die organisierte Kriminalität

- "1. Im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sollte ein Netz zentraler Kontaktstellen der Russischen Föderation für den Informationsaustausch mit den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Bereich der organisierten Kriminalität geschaffen werden. Zur Verstärkung der strategischen und operativen Koordinierung der Zusammenarbeit mit Russland wird Europol über sein Netz von Verbindungsbeamten einbezogen.
2. In jedem Mitgliedstaat wird eine nationale Kontaktstelle für Informationen über die organisierte Kriminalität eingerichtet oder benannt, die für die Erfüllung der genannten Aufgaben zuständig ist.
3. Angaben über die benannte nationale Kontaktstelle und über spätere Änderungen werden dem Generalsekretariat des Rates übermittelt, das die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Russischen Föderation entsprechend unterrichtet.
4. Die nationalen Kontaktstellen fungieren als unmittelbare, zentrale Anlaufstellen für den Austausch relevanter Informationen, wobei die Möglichkeiten für einen Informationsaustausch über die anderen Kanäle erhalten bleiben.
5. Die einzelnen Mitgliedstaaten wie auch die Russische Föderation ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass ihre eigenen Kontaktstellen über die materiellen und personellen Voraussetzungen verfügen, um die genannten Aufgaben wirksam erfüllen zu können.
6. Die nationalen Kontaktstellen sind - wie im Aktionsplan der Europäischen Union für ein gemeinsames Vorgehen zugunsten der Russischen Föderation bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität (Teil B Abschnitt II Ziffer i Buchstabe a vorgesehen - für die Entgegennahme, die Zusammenstellung und die Weiterleitung der aufbereiteten Informationen an ihre jeweiligen Strafverfolgungsbehörden im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften zuständig.
7. Die Übermittlung von Informationen durch diese einzelstaatlichen Kontaktstellen soll möglichst nach Bedeutung und/oder Dringlichkeit gestaffelt erfolgen.
8. Zweck dieser einzelstaatlichen Kontaktstellen ist ein effizienter, sinnvoller und schneller Austausch von Informationen der Strafverfolgungsbehörden über das organisierte Verbrechen - unter Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen - im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften.
9. Die einzelstaatlichen Kontaktstellen verkehren untereinander jeweils in ihrer eigenen Sprache, wobei die Beteiligten eine Übersetzung in einer gemeinsamen Arbeitssprache erhalten, sofern sie nichts anderes vereinbart haben. Dieser Verkehr kann in dringenden Fällen mündlich mit anschließender schriftlicher Bestätigung erfolgen."

OHNE AUSSPRACHE ANGENOMMENE PUNKTE

*Dokumente, bei denen die Dokumentennummer angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://ue.eu.int> eingesehen werden. Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen vorliegen, sind durch * gekennzeichnet; diese Erklärungen sind auf demselben Wege abrufbar.*

JUSTIZ UND INNERES

Revision von Teil I des Gemeinsamen Handbuchs über Grenzkontrollen *

(Dok. 7679/02 ADD 1 - 7961/02 - 7678/02)

Der Rat verabschiedete einen Beschluss über die Revision von Teil I des Gemeinsamen Handbuchs über Grenzkontrollen mit ausführlichen Bestimmungen und praktischen Verfahren zur Durchführung von Grenzkontrollen und -überwachungen und gab Teil II des Gemeinsamen Handbuchs frei.

Übermittlung des EU-Handbuchs der echten Personal-, Reise- und Aufenthaltsdokumente an die USA

Der Rat genehmigte die Übermittlung des EU-Handbuchs der echten Personal-, Reise- und Aufenthaltsdokumente an die USA und die Beitrittsländer.

Gemeinsame Konsularische Instruktion *

(Dok. 7948/02 ADD 1 - 15320/2/01 REV 2 COR 1)

Der Rat erließ eine Entscheidung zur Anpassung von Teil III und zur Schaffung einer Anlage 16 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion, die ein harmonisiertes einheitliches Visumantragsformular für alle EU-Visumanträge enthält.

Haushaltsführung in Bezug auf die Einrichtung und den Betrieb des C.SIS für 2000

Der Rat billigte einen Rechenschaftsbericht zur Haushaltsführung in Bezug auf die Einrichtung und den Betrieb des C.SIS für 2000.

Zusammenarbeit und Informationsaustausch - Bekämpfung des illegalen Handels mit Grundstoffen in den Mitgliedstaaten

(Dok. 7234/02)

Der Rat nahm eine Empfehlung über die erforderliche Verstärkung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Bekämpfung des illegalen Handels mit Grundstoffen zuständigen operativen Stellen an.

Verbesserung der Ermittlungsmethoden bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Zusammenhang mit organisiertem Drogenhandel

(Dok. 7920/02)

Der Rat verabschiedete eine Empfehlung über die Verbesserung der Ermittlungsmethoden bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Zusammenhang mit organisiertem Drogenhandel: zeitgleiche Ermittlungen gegen kriminelle Vereinigungen wegen Drogenhandels und Vermögensermittlungen.

Vierte Tagung (auf hoher Ebene) im Rahmen des Mechanismus zur Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union, Lateinamerika und der Karibik im Bereich der Drogenbekämpfung (Madrid, 7. und 8. März 2002)

(Dok. 7035/02)

Der Rat billigte eine Erklärung zur vierten Tagung (auf hoher Ebene) im Rahmen des Mechanismus zur Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union, Lateinamerika und der Karibik im Bereich der Drogenbekämpfung (Madrid, 7. und 8. März 2002).

Verhütung des Freizeitkonsums von Drogen

(Dok. 7971/02 - 5095/3/02)

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten nahmen eine EntschlieÙung über die Verhütung des Freizeitkonsums von Drogen an.

Europäischer Rechtsraum in Zivilsachen

(Dok. 5201/1/02)

Der Rat nahm eine Verordnung über eine allgemeine Rahmenregelung der Gemeinschaft für Aktivitäten zur Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen an.

Informationsaustausch und Intensivierung der Zusammenarbeit der Gruppe "Grenzen/Gefälschte Dokumente" mit Europol, Interpol, den USA und Kanada - Schlussfolgerungen des Rates
(Dok. 7209/02)

Der Rat nahm die nachstehenden Schlussfolgerungen über den Informationsaustausch und die Intensivierung der Zusammenarbeit der Gruppe "Grenzen/Gefälschte Dokumente" mit Europol, Interpol, den USA und Kanada an:

- "- Eine Delegation von EUROPOL kann für seine Zuständigkeitsbereiche aktiv an dem Informationsaustausch über die Fälschung von Identitätsdokumenten und Reiseausweisen teilnehmen, der in der Gruppe "Gefälschte Dokumente" stattfindet, so dass nach den Interventionen der Mitgliedstaaten beide Institutionen die ihnen vorliegenden strategischen Informationen austauschen.
- Es können die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, damit Interpol, die USA und Kanada an dem Informationsaustausch teilnehmen.
 - = Was Interpol anbelangt, so würde der mündliche Informationsaustausch im Rahmen der Gruppe "Grenzen/Gefälschte Dokumente" über Europol stattfinden, wobei zu berücksichtigen ist, dass die etwaige Übermittlung von Ratsdokumenten nach den festgelegten Verfahren erfolgen muss.
 - = Der Informationsaustausch mit den Vereinigten Staaten und Kanada würde sich an die im CIREFI-Rahmen für den Informationsaustausch bestehenden Verfahren anlehnen, was insbesondere bedeuten würde, dass zwischen der Gruppe "Grenzen/Gefälschte Dokumente" und diesen beiden Ländern regelmäßig Sitzungen abzuhalten wären. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass diese Länder bereits an internationalen Tagungen teilnehmen, in deren Rahmen konkrete Themen im Zusammenhang mit der Fälschung von Dokumenten behandelt werden (insbesondere an den letzten Seminaren zum Thema "Erkennung von gefälschten Dokumenten" für Fachleute der Europäischen Union auf dem Gebiet der Kontrolle von Identitätsdokumenten und Reiseausweisen sowie an den Jahrestagungen der Konferenz über Einwanderungsbetrug (IFC), an der die meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union teilnehmen)."

Neue Rückübernahmeabkommen mit Drittländern

Der Rat erließ Kriterien für die Ermittlung der Drittländer, mit denen neue Rückübernahmeabkommen auszuhandeln sind.

Austausch von Informationen über Terroristen

Der Rat nahm eine Empfehlung zur Einsetzung multinationaler Ad-hoc-Gruppen für die Erfassung und den Austausch von Informationen über Terroristen an.

AUSSENBEZIEHUNGEN**Jahresbericht des Rates an das EP über die Hauptaspekte und grundlegenden Optionen der GASP**

Der Rat nahm seinen Jahresbericht an das Europäische Parlament über die Hauptaspekte und grundlegenden Optionen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) (Dok. 7330/02) an. Der Bericht wird gemäß der interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens vorgelegt, wo es unter Buchstabe H Nummer 40 heißt: "Der Vorsitz des Rates hört das Europäische Parlament jährlich zu einem vom Rat erstellten Dokument über die Hauptaspekte und die grundlegenden Optionen der GASP, einschließlich der finanziellen Auswirkungen für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft."

Dezentralisierte Zusammenarbeit - Verlängerung und Änderung der Verordnung Nr. 1659/98

Der Rat nahm eine Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1659/98 des Rates über die dezentralisierte Zusammenarbeit an, die in den Bereich der Entwicklungspolitik der Union fällt (Dok. 3619/02). Alle vom Europäischen Parlament beschlossenen Abänderungen des Kommissionsvorschlags wurden vom Rat gebilligt. Der Rechtsakt wurde somit in erster Lesung angenommen und tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Insbesondere werden mit der neuen Verordnung die Geltungsdauer der alten Verordnung bis zum 31. Dezember 2003 verlängert und der Finanzrahmen sowie der Bezugszeitraum angepasst; der Finanzrahmen wird für den Zeitraum von 1999 bis 2003 auf 24 Millionen Euro festgelegt.

Entlastung des Zentrums für Unternehmensentwicklung (Haushaltsjahre 1997-1999)

Der Rat nahm nach Prüfung der Berichte der Rechnungsprüfer den Entwurf eines Beschlusses zur Entlastung des Direktors des Zentrums für Unternehmensentwicklung hinsichtlich der Ausführung des Haushaltsplans des Zentrums für die Haushaltsjahre 1997, 1998 und 1999 (Dok. 2124/02) an. Der Beschlussentwurf wird nunmehr den AKP-Staaten mit Blick auf seine Annahme durch den AKP-EG-Botschafterausschuss übermittelt.

TRANSPARENZ

Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Rates

Der Rat nahm Antworten auf folgende Anträge an:

- Dritter Zweitantrag auf Zugang zu Dokumenten des Rates, der von Herrn Steve PEERS im Jahr 2002 vorgelegt wurde (Gegenstimmen der deutschen, der dänischen, der französischen, der portugiesischen und der schwedischen Delegation);
(Dok. 7117/02 + COR 1 + COR 2)
- Zweitantrag von Frau Gisela GÜNTER auf Zugang zu Dokumenten des Rates (Gegenstimmen der dänischen, der niederländischen und der schwedischen Delegation);
(Dok. 7745/02 + COR 1)
- Zweitantrag von Frau Pauline LE MORE auf Zugang zu Dokumenten des Rates (Gegenstimmen der dänischen, der spanischen, der französischen, der finnischen und der portugiesischen Delegation).
(Dok. 7857/02 + COR 1)

UMWELT

Kyoto-Protokoll zu Klimaänderungen

Der Rat nahm im Anschluss an die auf seiner Tagung am 4. März 2002 erzielte Einigung die Entscheidung über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen an.

Mit dem 1997 geschlossenen Kyoto-Protokoll haben sich die Vertragsparteien zu einer Verringerung der die Klimaänderungen verursachenden sechs Treibhausgase, insbesondere von Kohlendioxid (CO₂) verpflichtet. Die Europäische Gemeinschaft hat sich verpflichtet bis Ende des Zeitraums 2008 bis 2012, eine Verringerung der CO₂-Emissionen um insgesamt 8 % gegenüber dem Niveau des Jahres 1990 herbeizuführen. Damit das Protokoll in Kraft treten kann, muss es von 55 Vertragsparteien ratifiziert werden, die 55 % der Gesamtemissionen an CO₂ im Jahre 1990 verursacht haben.

Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme

Der Rat legte im Anschluss an die auf seiner Tagung am 12. Dezember 2001 erzielte Einigung einen Gemeinsamen Standpunkt zu dem Entwurf einer Richtlinie über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme fest. Der Gemeinsame Standpunkt wird im Einklang mit dem Mitentscheidungsverfahren dem Europäischen Parlament zur zweiten Lesung zugeleitet.